

Satzung des Fördervereins der Wolfgang-Zacher-Schule Waiblingen e.V.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Wolfgang-Zacher-Schule Waiblingen" e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waiblingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins sind die ideelle und finanzielle Förderung der Schüler der Wolfgang-Zacher-Schule Waiblingen. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - die Förderung von Maßnahmen, die eine wirksame Unterstützung der schulischen Entwicklung und Erziehung der Schüler darstellen
 - die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens sowie durch
 - die Unterstützung und Erhaltung von Einrichtungen, die zur sozialen und schulischen Förderung der Schüler beitragen.
- (2) Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit öffentlichen, privaten, konfessionellen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Organisationen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft und Eintritt

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 18 Jahre und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung des Vorstandes.
- (3) Personen, die sich im Rahmen des Vereinszweckes verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Jede persönliche Haftung des einzelnen Mitgliedes für den Förderverein ist ausgeschlossen. Für solche ist nur das Vermögen des Fördervereins haftbar.

Satzung des Fördervereins der Wolfgang-Zacher-Schule Waiblingen e.V.

§ 5. Mitgliedsbeitrag, Mittel des Vereins

- (1) Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge, die jeweils mit Übersendung der Aufnahmeerklärung und nachfolgend jeweils nach der Jahreshauptversammlung fällig werden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Einkünfte des Vereins bestehen ferner aus freiwilligen Zuwendungen.

§ 6. Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender),
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
 - dem Schriftführer (3. Vorstand)
 - dem Kassenwart (4. Vorstand) und
 - einem weiteren Vorstand (5. Vorstand).

Der Vorstand kann einen Beirat einberufen, dem durch mehrheitlichen Beschluss besondere Aufgaben zugewiesen werden. Der Beirat wird für eine begrenzte Zeit einberufen, die der Vorstand festlegt.
- (2) Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; sie vertreten den Verein je einzeln. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
- (3) Wählbar sind Mitglieder des Vereins. Das Vereinsamt erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft.
- (4) Der Vorstand wird von der Gründungsversammlung zunächst für die Dauer von 1 Geschäftsjahr und anschließend für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt wobei die Wahl des 1., 3. und 5. Vorstands alle ungeraden Jahre, die Wahl des 2. und 4. Vorstands alle geraden Jahre stattfindet. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine gültige Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein, insbesondere hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (6) Der 1. Vorsitzende beruft mindestens einmal im Kalenderjahr alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein und leitet sie.

Satzung des Fördervereins der Wolfgang-Zacher-Schule Waiblingen e.V.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, mit Telefax oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung oder der zu beschließenden Regelung erklären.
- (8) Die Gründungsversammlung ermächtigt den Vorstand, dass er bei Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes selbstständig Änderungen der Satzung vornehmen kann, ohne eine weitere Mitgliederversammlung einberufen zu müssen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung (Erstattung von Auslagen usw.).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft jedes Jahr durch schriftliche Einladung an alle seine Mitglieder mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung die ordentliche Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Anträge an die Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Der 1. Vorsitzende muss auf Antrag von 30 % der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und durchführen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder eines seiner Mitglieder abberufen und entsprechende Neuwahlen durchführen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung
 - vernimmt den Bericht des 1. Vorsitzenden, des Kassenwartes und der Kassenprüfer und
 - beschließt über deren Entlastung
 - wählt den Vorstand und bestellt 2 Kassenprüfer
 - setzt den Mitgliedsbeitrag fest
 - berät und beschließt über grundsätzliche Fragen des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen.
- (5) Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Firmenmitgliedschaften sind ebenfalls mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit abgesehen von den in § 8 Absatz 6, § 11 Absatz 2 und § 12 festgelegten Fällen.
- (6) Änderungen der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung aufgeführt ist. Sie bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen.

Satzung des Fördervereins der Wolfgang-Zacher-Schule Waiblingen e.V.

§ 9. Kassenführung, Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich.
- (2) Die Kassenprüfer haben einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und zwar jeweils zum Geschäftsjahresende.
- (3) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und vom Kassenwart und den Kassenprüfern zu unterzeichnen.

§ 10. Schriftführer

- (4) Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Schriftführer führt die Mitgliederliste des Vereins.

§ 11. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
Die Mitgliedschaft kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist zulässig. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand in angemessener Frist nicht entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (4) Geleistete Beiträge werden nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.
- (5) Bei Austrittserklärung endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres. Bei Ausschluss endet die Mitgliedschaft mit Beschlussfassung gem. § 11 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 12. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Eine Erteilung der Stimmvollmacht ist in diesem Fall nicht möglich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar zur Förderung der Wolfgang-Zacher-Schule Waiblingen.

Satzung des Fördervereins der Wolfgang-Zacher-Schule Waiblingen e.V.

§ 13. Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Der Vorstand ist befugt, die Vereinstätigkeit sofort aufzunehmen.

§ 14. Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Bei Beanstandungen der Satzung durch Behörden (Amtsgericht, Finanzamt) ist der 1. Vorsitzende des Vereins ermächtigt, diese zu beheben.

Waiblingen, den 30. April 2015